

PLUSPUNKTE

8312
DEZEMBER 2023
52. JAHRGANG



GESCHICHTE DES WEIHNACHTSBAUMES EINE DEUTSCHE TRADITION

GEBÄUDESANIERUNG

Neue Regelung wird
Klimaziele erschweren

ÄNDERUNGEN IM JAHR 2024

Für Verbraucher, für Autofahrer
und für Arbeitnehmer

WOHNGEBÄUDEVERSICHERUNG

Hilfe beim Extremwetter-
ereignis

Geschichte des Weihnachtsbaumes	4
Gebäudesanierung: Zusätzliche Belastung auf Hauseigentümer	5
Das ändert sich 2024: Änderungen und neue Gesetze	6
Arbeitnehmer-Sparzulage: Einkommensgrenzen ab 2024 mehr als verdoppelt	7
Top-Finanzierer des privaten Wohnungsbaus	9
Verbesserungen in der KfW-Förderung: „Wohneigentum für Familien“ (WEF)	10
Wohngebäudeschutz: Hilfe beim Extremwetterereignis	11
Geburtstage	13
FWR-Vorteilswelt	14
FWR-Beitrittserklärung	15

Impressum: PLUSPUNKTE wird vom Familien-Wirtschaftsring e. V. (Redaktion: Kyle Trahan, E-Mail: redaktion@fwr-muenster.de; Geschäftsführer: Andreas Hesener), Neubrückenstraße 60, 48143 Münster, Telefon (0251) 4 90 18 0, Telefax (0251) 4 90 18 28, herausgegeben und erscheint einmal im Quartal. Der Bezugspreis ist im Mitgliedsbeitrag enthalten. Layout & Satz: www.kampanile.de, Telefon (0251) 48 39-290. Druck: LD Medienhaus GmbH & Co. KG, Ahaus, Telefon (02561) 697-30. Nachdruck nur mit Genehmigung des Herausgebers oder der Redaktion. Bildnachweise: dima, Parilov, artursfoto, Pcess609, Dilok, VAKSMANV, js-photo, Libor // alle Adobe Stock, Verband der Privaten Bausparkassen, dieversicherer.de, privat. Genderhinweis: In der vorliegenden Ausgabe PLUSPUNKTE wurde zur besseren Lesbarkeit und Optik sowie aus Platzgründen lediglich die männliche Form eines Begriffs („Händler“, „Mieter“ etc.) verwendet. Selbstverständlich bezieht sich der jeweilige Begriff auf alle Geschlechter (w/m/d). Nichts aus dem Inhalt entspricht einer Rechtsberatung.

Liebe Leserinnen und Leser,

Kurzfristenergieversorgungsicherungsmaßnahmenverordnung, kurz EnSikuMaV war für mich das Wort im Jahre 2023, was mir aufgrund seiner 55 (!) Buchstaben besonders in Erinnerung bleibt. Beim „Scrabble-Spiel“ könnte ich meine Mitspieler damit bestimmt enorm beeindruckten.

Wer sich dieses Wortungetüm ausgedacht hat, ist mir nicht bekannt. Sicher ist nur, dass es aus der Feder eines Mitarbeitenden des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz stammt.

Diese „EnSikuMaV“ oder einfach „Energiepreisbremse“ sollte eigentlich zum Jahresende 2023 auslaufen, wurde aber nun noch einmal bis Ende April 2024 verlängert, so ein Kabinettsbeschluss. Der Bundestag muss allerdings noch zustimmen.

Allerdings wurde in der gleichen Kabinettsitzung beschlossen, die Mehrwertsteuer für Erdgas früher als geplant wieder ab Januar auf den regulären Satz von 19% (aktuell 7%) anzuheben.

Diese Regelungsflut und Regelungswut überfordern viele Menschen, die irgendwann einfach „auf Durchzug“ stellen, weil sie da einfach nicht mehr mitkommen.

Den politisch Verantwortlichen ist dringend zu wünschen, kommunikativ „eine ordentliche Schuppe“ draufzulegen, damit nicht die falschen „Heilsbringer“ von dieser Schwäche profitieren.

Mit Blick auf den Frieden in unserer Welt war das Jahr 2023 ein trauriges Jahr:

„Wer mit sich selbst in Frieden lebt, kommt nicht Versuchung, anderen den Krieg zu erklären.“

Dieses Zitat (Verfasser ist mir leider nicht bekannt) trifft es aber ziemlich genau, im Großen und im Kleinen.

Hoffen wir aber, dass bald wieder andere Zeiten kommen. Dazu brauchen wir ein geeintes und friedliches und starkes Europa.

Ich wünsche Ihnen und Ihren Lieben ein schönes und gesegnetes Weihnachtsfest und ein gesundes und vor allem friedliches neues Jahr.

Ein Jahr 2024 mit vielen Lichtblicken und glücklichen Momenten!

Danke für Ihre Treue und Verbundenheit.

Ihr

Andreas Hesener
Geschäftsführendes Vorstandsmitglied






DIE GESCHICHTE DES WEIHNACHTS- BAUMES

von Kyle Trahan

**„O Tannenbaum, o Tannenbaum!
Wie treu sind deine Blätter;
du grünst nicht nur zur Sommerzeit,
nein, auch im Winter, wenn es schneit.
O Tannenbaum, o Tannenbaum,
wie treu sind deine Blätter.“**

**– Fast jeder kennt diesen berühmten Liedtext.
Aber kennen Sie die wahre Geschichte des Weih-
nachtsbaumes?**

Die Geschichte des Weihnachtsbaumes ist in den letzten Jahrzehnten ein Thema gewesen, über das heftig unter Akademikern gestritten wird. Er ist jedenfalls in der biblischen Geschichte über die Geburt Jesu Christi nicht zu finden.

Manche vertreten die Ansicht, es handelt sich bei der Aufstellung des Weihnachtsbaumes um eine Tradition, die auf uralte heidnische Bräuche zurückzuführen ist. In der Zeit der römischen Antike haben die Römer (auf dem heutigen Gebiet der Bundesrepublik) zur Wintersonnenwende gern immergrüne Zweige an ihre Häuser angebracht (z. B. Mistelzweige).

Die Römer glaubten, diese Zweige erzeugten eine gewisse Lebenskraft und würden die bösen und mächtigen Wintergeister aus den eigenen vier Wänden vertreiben. Auch die späteren Germanen sollen die Tradition übernommen haben. Diese haben die Zweige „Wintermaien“ genannt.

In Wirklichkeit handelt es sich jedoch beim Weihnachtsbaum (anders als die Mistelzweige, die man in der Antike an die Haustüre anbrachte) um eine deutsche Tradition, deren Wurzeln auf das 16. Jahrhundert zurückgehen. Damals fing die Kirche an, biblische Szenen malerisch und künstlerisch darzustellen, damit auch das analphabetische Volk die Bibelgeschichte verstehen würde.

Eine dieser Darstellungen betraf die Geschichte Adam und Evas, wobei ein schöner, mit glänzenden Äpfeln geschmückter Paradiesbaum aufgestellt wurde. Hier soll deutlich werden, dass ein Zusammenhang zwischen der Erlösung durch die Geburt Jesus mit dem Sündenfall im Paradies steht. Aus diesem Baum wurde später der glänzende Weihnachtsbaum.



GEBÄUDESANIERUNG

NEUE REGELUNG WIRD DIE KLIMAZIELE WEITER ERSCHWEREN UND HAUSEIGENTÜMER ZUSÄTZLICH BELASTEN.

von Andreas Hesener

Es ist eigentlich nachhaltig, eine gebrauchte Immobilie zu erwerben. Kein neuer Flächenverbrauch, keine Energiekosten für die Herstellung von Baumaterial, all das hilft dem Klima. Wenn dann die alte Gebäudesubstanz auch noch energetisch saniert wird, umso besser.

Doch was ist, wenn ein altes Haus Schadstoffe wie Asbest enthält? Mit der neuen Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) werden die Vereinbarungen des Nationalen Asbestdialogs, aber auch der europäischen Krebsrichtlinie (Richtlinie 2004/37/EG) und der Asbestrichtlinie (Richtlinie 2009/148/EG) umgesetzt. Der Gesundheitsschutz soll durch diese Gesetzesnovellierung gestärkt werden. Denn um den Schutz während der Arbeit zu sichern, galten bisher lediglich Handlungshilfen. Mit der Überarbeitung der GefStoffV soll es nun bindende gesetzliche Regelungen geben.

Häuser, deren Errichtung vor dem 31. Oktober 1993 begonnen wurde, sollen nach §5 Abs. 2 der Gefahrstoffverordnung bei Sanierung oder Umbau – auch ohne Anfangsverdacht – unter kompletten Asbestschutzmaßnahmen durchgeführt werden.

Die Abfallentsorgung der Baustelle soll immer als Sondermüll deklariert werden.

Will der Bauherr/Eigentümer das verhindern, muss er einen Sachverständigen beauftragen, der aufwändige Messungen durchführt, um nachzuweisen, dass keine Asbestbelastung vorliegt.

Ist kein Sachverständiger zur Hand oder eine „Freimessung“ zu teuer, wandert auch möglicherweise unbelasteter Baustoffmüll teuer auf der Sondermülldeponie.

Das alles kostet sehr viel Geld, das der Eigentümer alleine tragen muss.

Die Sanierungsquoten für die rund 18 Millionen Wohngebäude in Deutschland sind aufgrund der Baukostensteigerung und Zinsentwicklung ohnehin schon deutlich gesunken. Sie liegt zurzeit bei unter 1%.

Eine Steigerung dieser Sanierungsquoten, die unserem Klima nützen würden, ist daher wohl nicht zu erwarten, weil kaum noch bezahlbar.

Viele potentielle Käufer sollten sich daher gut überlegen, ein Gebäude zu erwerben, welches vor 1994 erbaut wurde, solange die Erwerber und Käufer alleine die Mehrkosten für die neu geplante Verordnung tragen sollen. Diese Kosten allein den heutigen Besitzern und Käufern und damit auch Baulaien aufzubürden, kann aber nicht richtig sein.

Das ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe, die es zu lösen gilt.

Die neue Gefahrstoffverordnung soll voraussichtlich 2024 in Kraft treten.



DAS ÄNDERT SICH IN 2024

ÄNDERUNGEN UND NEUE GESETZE...

von Andreas Hesener

... für Verbraucher:

- Ein Pfand wird ab Januar auch für Milchprodukte (Kunststoffflaschen) zur Pflicht.
- Tethered Caps (nicht ablösbare Flaschendeckel) werden eingeführt.
- Die Mehrwertsteuersenkung in der Gastronomie und bei den Energiepreisen wird nicht mehr gelten. Am 1. Juli 2020 wurde die Mehrwertsteuersenkung von 19 % auf 7 % im Rahmen der coronabedingten Belastungen in der Gastronomie und bei den Energiepreisen erst eingeführt. Sie war ursprünglich bis zum Ende 2023 befristet. Im Jahr 2024 wird die Mehrwertsteuer wieder 19 % betragen.

... für Autofahrer (neue EU-Regelungen):

- Nur noch 3000 statt 4500 Euro Umweltprämie für E-Autos werden gefördert.
- Die CO₂ Steuer wird von 30 Euro auf 40 Euro pro Tonne CO₂ angehoben.
- Neuerung bei Kfz-Zulassung ab 07/ 2024: Blackbox für Neuwagen wird zur Pflicht.

... in der Pflege:

Für Heimbewohner werden die Leistungszuschläge zu den pflegebedingten Kosten angehoben:

1. Jahr von 5% auf 15%
2. Jahr von 25% auf 30%
3. Jahr von 45% auf 50%
4. Jahr von 70% auf 75%

... für Arbeitnehmer:

- Der Mindestlohn wird von 11,99 Euro auf 12,41 Euro angehoben.
- Elterngeld: Die Einkommensgrenze für Alleinerziehende und Paare soll einheitlich auf ein jährliches Einkommen von 150.000 Euro gesenkt werden. Von dieser Anpassung wären bis zum Jahr 2026 schätzungsweise 60.000 Eltern betroffen, denen dann kein Elterngeld mehr zustünde.

... für Energie:

- Balkonkraftwerke: Die bisher maximale Ausgangsleistung wird von 600 W auf 800 W erhöht.

ARBEITNEHMER-SPARZULAGE

EINKOMMENSRENZEN WERDEN AB 2024 MEHR ALS VERDOPPELT

Deutsche Bausparkassen: „Es ist gut, dass der Staat wieder mehr Menschen zum Sparen motivieren will.“

BERLIN – Die Arbeitnehmer-Sparzulage zu den vermögenswirksamen Leistungen der Arbeitgeber wird verbessert. Der Bundestag stimmte heute dem kurzfristig von den Ampel-Fraktionen eingebrachten und von der Unionsfraktion mitgetragenen Vorschlag zu. Die Einkommensgrenzen werden schon ab 2024 auf 40.000 Euro zu versteuerndes Jahreseinkommen für Alleinstehende und 80.000 Euro für Verheiratete angehoben, um wieder mehr Menschen mit dem Sparanreiz zu erreichen. „Dieser Schritt war überfällig“, so die Bewertung der beiden Bausparkassenverbände.

Die Erhöhung der Einkommensgrenzen gilt für beide förderfähigen Sparformen: das Bausparen und das Sparen mit Vermögensbeteiligungen, zum Beispiel Investmentfonds. Die Anpassung erfolgte im Rahmen des Zukunftsfinanzierungsgesetzes. Mit diesem will

die Bundesregierung die Mitarbeiterkapitalbeteiligung ausbauen und die Gründung von Start-ups erleichtern. Durch die Reform werden die Einkommensgrenzen der Arbeitnehmer-Sparzulage für Bausparen und für Anlagen in Vermögensbeteiligungen angeglichen.

„Dadurch signalisiert der Staat Millionen von abhängig Beschäftigten, dass es sinnvoll ist, früh mit der Vermögensbildung zu beginnen“, begrüßen der Hauptgeschäftsführer des Verbands der Privaten Bausparkassen (VdPB), Christian König, und der Verbandsdirektor der Landesbausparkassen (LBS), Axel Guthmann, die Initiative des Parlaments. Dies sei unerlässlich, um später über genug Eigenkapital für den Erwerb von Wohneigentum zu verfügen.

Das Signal sei gerade für die junge Generation wichtig, die in einem Umfeld sehr niedriger Zinsen aufgewachsen ist und vorsorgendes Sparen oft erst wieder ler-



nen muss. Die Arbeitnehmersparzulage sei auch deshalb ein Schritt in die richtige Richtung.

Die aktuellen Einkommensgrenzen von 17.900 und 35.800 Euro beim Bausparen stammen aus dem Jahr 1999. 2023 sind daher laut einer Untersuchung von empirica nur noch knapp 8 Millionen Arbeitnehmer anspruchsberechtigt. Der Kreis erweitert sich jetzt auf fast 14 Millionen. „Damit der Sparanreiz Früchte trägt, ist es jetzt wichtig, dass auch die Arbeitgeber ihren Beitrag leisten und vermögenswirksame Leistungen anbieten“, erklärten König und Guthmann.

(Quelle: Verband der Privaten Bausparkassen / Bundesgeschäftsstelle Landesbausparkassen)

Info

Die Arbeitnehmer-Sparzulage ist eine staatliche Zulage zu den vermögenswirksamen Leistungen, die Unternehmen ihren Beschäftigten entweder als Arbeitgeberleistung zusätzlich zum Lohn gewähren oder aber aus deren Nettolohn auf einen vom Arbeitnehmer benannten Sparvertrag überweisen. Förderfähig sind zum einen die wohnungswirtschaftliche Verwendung, beispielsweise das Bausparen oder die Tilgung eines Baukredits, zum anderen Vermögensbeteiligungen wie Fondssparpläne. Der Fördersatz für die wohnungswirtschaftliche Verwendung beträgt derzeit 9 Prozent, die maximale jährliche Zulage 43 Euro. Das Beteiligungssparen wird mit 20 Prozent und bis zu 80 Euro im Jahr bezuschusst. Dort liegen die Einkommensgrenzen heute bei 20.000 Euro bzw. 40.000 Euro.



TOP-FINANZIERER DES PRIVATEN WOHNUNGSBAUS



301,6 Milliarden Euro wurden 2022 zur privaten Wohnungsbaufinanzierung ausgezahlt – 14,9 Milliarden Euro weniger als 2021. Damals waren es 316,5 Milliarden Euro. Darauf wies jetzt der Verband der Privaten Bausparkassen hin.

Die Sparkassen erzielten 97,0 Milliarden Euro (2021: 99,4). Das entspricht einem Marktanteil von 32,2 Prozent. Mit 77,8 Milliarden Euro (2021: 81,1) kamen die Genossenschaftsbanken auf einen Marktanteil von 25,8 Prozent. Die Kreditbanken stellten Mittel im Volumen von geschätzten 65,1 Milliarden Euro (2021: 72,9) bereit; ihr Marktanteil lag damit 2022 bei 21,6 Prozent. Die Bausparkassen konnten gegen den Trend leicht zulegen und trugen mit 40,5 Milliarden Euro (2021: 40,2) zur privaten Wohnungsfinanzierung bei. Damit erreichten sie einen Marktanteil von 13,4 Prozent. 30,3 Milliarden Euro kamen dabei von der privaten Bausparkassen.

Geschätzte 9,2 Milliarden Euro (2021: 10,9) wurden von den Realkreditinstitute (private Hypothekenbanken und öffentlich-rechtliche Grundkreditanstalten) ausgereicht, was einen Marktanteil von 3,1 Prozent ergab. Mit einem Zuwachs auf 8,8 Milliarden Euro (2021: 8,6) und einem Marktanteil von 2,9 Prozent folgten die Lebensversicherungen. Auf die Landesbanken entfielen geschätzte 3,2 Milliarden Euro (2021: 3,4), was einem Marktanteil von 1,1 Prozent entspricht.

In diesen Zahlen sind auch die durchgeleiteten – auf die Institutsgruppen nicht näher aufgeschlüsselten – Kredite der KfW enthalten. Sie basieren auf Angaben der Verbände bzw. Schätzungen von Prof. Dr. Mechthild Schrooten von der Hochschule Bremen.

(Quelle: Verband der Privaten Bausparkassen)



VERBESSERUNGEN IN DER KFW-FÖRDERUNG „WOHN-EIGENTUM FÜR FAMILIEN“ (WEF) SEIT DEM 16.10.2023

- Deutliche Erhöhung der Einkommensgrenze sowie der Kredithöchstbeträge
- Gefördert werden neu errichtete Wohngebäude in den Stufen „Klimafreundliches Wohngebäude“ und „Klimafreundliche Wohngebäude – mit QNG“

Im Zuge des Maßnahmenpakets der Bundesregierung zur Unterstützung des Wohnungsbaus in Deutschland verbesserte die KfW die Förderbedingungen ihrer Kreditförderung „Wohneigentum für Familien“ im Auftrag des Bundesministeriums für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen (BMWSB). Danach wird die Grenze des zu versteuernden Jahreseinkommens, das zur Nutzung des Kreditprogramms berechtigt, für eine Familie mit einem Kind von 60.000 EUR auf 90.000 EUR angehoben. Die Einkommensgrenze erhöht sich mit jedem weiteren Kind um jeweils 10.000 EUR. Darüber hinaus werden die von der Zahl der Kinder abhängigen Kredithöchstbeträge um bis zu 35.000 EUR angehoben.

Gefördert wird wie bisher der Neubau sowie der Ersterwerb (innerhalb von 12 Monaten nach Bauabnahme

gemäß § 640 BGB) neu errichteter klimafreundlicher und energieeffizienter Wohngebäude zur Selbstnutzung in den Stufen „Klimafreundliches Wohngebäude“ und „Klimafreundliches Wohngebäude – mit QNG“. Pro Antrag kann maximal eine Wohneinheit gefördert werden. Antragsberechtigt sind Privatpersonen oder Haushalte, die zu mindestens 50 % (Mit-)Eigentum an selbstgenutztem Wohneigentum erwerben möchten und in denen mindestens ein leibliches oder angenommenes Kind gemeldet ist, das zum Zeitpunkt des Antrags das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

Die Förderung umfasst bis zu 100 % der förderfähigen Investitionen, d.h. die gesamten Ausgaben für das Bauwerk, die Leistungen der Fachplanung und Baubegleitung, einschließlich der Dienstleistungen für Lebenszyklusanalyse und Nachhaltigkeitszertifizierung. Bei Eigenleistung sind die Ausgaben für das Material förderfähig. Die neuen Förderbedingungen gelten seit dem 16.10.2023.

(Quelle: KfW)

WOHNGEBÄUDESCHUTZ

ES IST KEINE FRAGE OB, SONDERN WANN DAS EXTREMWETTEREREIGNIS EINTRITT



Vom Starkregen überrascht

Extreme Wetterereignisse kommen in Deutschland nicht nur immer häufiger vor, sondern richten dabei auch immer größere Schäden an: Starkregen verursachte laut GDV zwischen 2002 und 2021 Wohngebäudeschäden von 12,6 Milliarden Euro. Im Folgenden erfahren Sie, welche Maßnahmen bei heftigen Niederschlägen schlimme Folgen zu Hause verhindern können und welche Verhaltensregeln im Freien wichtig sind.

Wenn das Unwetter aufzieht...

Starkregen kann mit sehr geringen Vorwarnzeiten lokal sehr heftig auftreten und ist auch deshalb so bedrohlich. Selbst für Meteorologen ist er nur schwer

berechenbar. Schüttet es wie aus Eimern, ist aber immer noch Zeit für kurzfristige Schutzmaßnahmen. Balkon- oder Gartenbesitzer sollten schnellstmöglich Möbel, Blumentöpfe und lose Gegenstände in einen geschützten Bereich bringen sowie Markisen, Sonnensegel oder Schirme abmontieren. Außerdem wichtig: Alle Fenster und Türen schließen und dabei vor allem Dachluken und Kellerfenster nicht vergessen.

Sicherheitsmaßnahmen bei anhaltendem Starkregen

Hält der Starkregen länger an, gilt es, Ruhe zu bewahren. Um über die aktuelle Gefahrenlage informiert zu bleiben verfolgen Sie die Wettermeldungen und Hochwasserwarnungen des Deutschen Wetterdienstes. Um einen Kurzschluss zu vermeiden, sollten Be-

troffene bei Hochwassergefahr elektrische Geräte in gefährdeten Bereichen sowie die Heizungsanlage vom Strom trennen. Wer auf Nummer sicher gehen möchte, kann auch den Hauptsicherungsschalter des Hauses umlegen.

Zur Schadensbegrenzung ist es ratsam, wichtige Dokumente, Ausweise, Versicherungsscheine und Wertgegenstände wie Laptops, Spielekonsolen, Schmuck oder besondere Erinnerungsstücke auf erhöhten Regalbrettern zu verstauen oder in eine höhere Etage zu bringen.

Gefährdete Bereiche so weit wie möglich leerräumen. Giftige oder gefährliche Substanzen wie Lacke, Farben oder Pflanzenschutzmittel sollten an Orte gestellt werden, die das Hochwasser nicht erreicht.

Schnell zu handeln ist elementar, sobald Hochwasser droht. Dafür ist es hilfreich, feste Aufgaben vorab zu verteilen. Um ihr Hab und Gut zu schützen, sollten Hausbewohner sich keinesfalls selbst in Gefahr bringen. Das heißt: Bereits vollgelaufene Räume – meist Keller, Souterrain und Tiefgarage – auf keinen Fall mehr betreten. Besonders gefährdete Personen wie Kinder und Hilfsbedürftige, aber auch Haustiere, sollten Betroffene in akuten Notsituationen schnell in Sicherheit bringen.

Sicheres Verhalten im Freien

Gießt es in Strömen, bringt das draußen ebenfalls Gefahren mit sich: Wer zu Fuß unterwegs ist, sollte so schnell wie möglich in einem geschützten Bereich, einem Gebäude oder Fahrzeug Schutz suchen. Bereits überflutete Straßen, Senken, Pfützen, Unterführungen und Kanaldeckel dabei besser meiden. Letztere können durch die Wassermengen in der überforder-

ten Kanalisation hochgedrückt und weggeschwemmt werden.

Im Ernstfall abgesichert

Hochwasser und Überflutungen können immense Schäden anrichten und im schlimmsten Fall die gesamte Existenz bedrohen. Extremwetterereignisse wie Starkregen treten immer häufiger auf – und das auch außerhalb der Risikogebiete. Um im Ernstfall abgesichert zu sein, sollten Eigenheimbesitzer daher ihren Versicherungsschutz prüfen. Denn Schäden durch Überschwemmung, Rückstau und Erdbeben sind nur dann versichert, wenn die Wohngebäude- und Hausratversicherung sogenannte weitere Naturgefahren miteinschließen.

Die Natur ist unberechenbar.

Unser langjähriger Kooperationspartner, die ERGO Group bietet Ihnen im Zusammenhang mit der ERGO Wohngebäudeversicherung eine umfassende finanzielle Absicherung gegen die unterschiedlichsten Gefahren durch extreme Wetter- und Naturereignisse, sogenannte Naturgefahren.

Gut zu wissen: ERGO versichern Ihr Wohngebäude auch dann, wenn es in einem hochwassergefährdeten Gebiet liegt.

Haben Sie Interesse? Dann wenden Sie sich an ERGO:

ERGO Beratung und Vertrieb AG
Vertriebskooperationen – VKAHH
Überseering 45
22297 Hamburg
Tel: 0800 3746-925 (gebührenfrei)
Mail: Vertriebsweg55plus-VKAHH@ergo.de





WIR GRATULIEREN ...

WIR GRATULIEREN ... Gerne wollen wir an dieser Stelle besondere Geburtstage betonen. Bei der Größe unseres Verbandes ist es aber leider nicht möglich, alle Mitglieder namentlich zu würdigen. Deshalb möchten wir die Personen hervorheben, die eine besondere Jahreszahl vollendet haben.

Im 3. Tertial dieses Jahres vollenden 456 Mitglieder das 75. Lebensjahr, 439 Mitglieder das 80. Lebensjahr, 499 Mitglieder das 85. Lebensjahr, und sogar 311 Personen werden 90 Jahre oder noch älter. An dieser Stelle sagen wir: Herzlichen Glückwunsch und alles Gute für das neue Lebensjahr! Bleiben oder werden Sie gesund!

Besonders gratulieren wir unseren ältesten Mitgliedern, die wir namentlich aufführen:

Lubojanski, Georg	90	Steins, Anna	90	Thiel, Katharina	95	Slotta, Lisbeth	98
Graf, Georg	90	Schön, Christian	90	Augsberger, Michael	95	Meier, Martha	98
Lehmkuehler, Erika	90	Opitz, Margarete	90	Orben, Thea	95	Pototzki, Katharina	98
Lutz, Andreas	90	Bachmaier, Sophie	90	Koch, Hans	95	Metzinger, Walburga	98
Kauk, Gisela	90	Arnold, Inge	90	Werker, Margarete	95	Arnold, Christa	98
Richard, Babette	90	Ritter, Maria	90	Theissen, Margot	95		
Pahl, Jörn	90	Jung, Dorothea	90	Wagner, Selma	95	Dürbaum, Brigitte Ursula	99
Seidl, Franz Xaver	90	Schwarz, Elfriede	90	Zermer, Sabine	95	Linke, Eugenie	99
Held, Theodor	90	Schrempf, Karl-Heinrich	90	Naporra, Gisela	95	Mahnke, Else	99
Braunert, Hedwig	90	Bacher, Günter	90	Franceschi, Hildegard	95	Kohn, Anni	99
Judenberg, Max	90	Greis, Edith	90	Seiß, Josef	95	Kiefer, Lidia	99
Ruppenthal, Margarethe	90	Becker, Anneliese	90	Schweidler, Anna	95	Hofbauer, Betti	99
Herzenbruch, Silvia	90	Krafft, Ingrid	90	Metzger, Else	95	Zollt, Hedwig	99
Kienzle, Hedwig	90	Albrecht, Anita	90				
Pfaffinger, Ottilie	90	Mittermaier, Therese	90	Reykers, Anneliese	96	Grüning, Annemarie	100
Unger, Friedrich	90	Reislhuber, Anna	90	Schubert, Hannelore	96	Weichert, Grete	100
Iwaschenko, Cäcilie	90	Zarski, Edeltraut	90	Vössing, Helene	96	Herrmann, Hildegard	100
Bogenreuther, Frieda	90	Teuber, Angela Bernhardine	90	Neu, Margarete	96	Bloch, Maritta	100
Winkler, Hans	90	Szpilyk, Ruth	90	Pfretzschner, Ruth	96		
Ballenberger, Hermann	90	Ebinger, Maria	90	Gebhardt, Marianne	96	Satzky, Edeltrud	101
Hoelscher, Bernhard	90	Knops, Margot	90	Lange, Sigrid	96	Grothaus, Ute	101
Hintyes, Katherina	90	Moosbauer, Walter	90	Saal, Johanna	96	Schad, Erika	101
Adler, Richard	90	Lindner, Helga	90	Ulaga, Maria	96		
Dormuth-Esslingen, Maria	90	Brandl, Eduard	90	Gutermuth, Christiane	96		
Frick, Marta	90	Köhler, Berta	90	Reiner, Alfred	96		
Mittermaier, Margarete	90	Seinsch, Christel	90	Schwarz, Erika	96		
Schäuble, Elisabeth	90	Fischer, Hedwig	90				
Weber, Hans	90	Senf, Helmut	90	Bohn, Klara	97		
Winter, Maria	90	Zimmermann, Käthe	90	Creß, Ludwig	97		
Wandl, Max	90	Küsters, Egon	90	Fernand, Katharina	97		
Breyll, Luise	90	Hofmann, Herta	90	Betz, Margarete	97		
Stephan, Otto	90	Mügge, Anni	90	Weiß, Anneliese	97		
Strobl, Matthias	90			Streher, Hildegard	97		
Leik, Bernhard	90	Giller, Ilse	95	Langheim, Lotte	97		
Schrutka, Berthilde	90	Mader, Roswitha	95	Kestel, Werner	97		
Baron, Gerda	90	Lorenz, Maria	95				

DIE FWR-VORTEILSWELT

TOP-AKTIONEN UND RABATTE FÜR MITGLIEDER DES FAMILIENWIRTSCHAFTSRING E.V. (FWR)

Als FWR-Mitglied erhalten Sie einen exklusiven Zugang zur FWR-Vorteilswelt. Sie erwarten dauerhaft spannende Rabatte von bis zu 30% bei mehr als 150 Premium-Marken und über 1.800 Cashback-Partnern. Entdecken Sie z.B. Produkte aus den Bereichen des täglichen Bedarfs, Mode & Accessoires, Freizeit & Reise, Technik und vieles mehr. Es kommen auch immer wieder neue Anbieter hinzu.

Doch Sie können nicht nur sparen, sondern auch Gutes tun. 25% der Einnahmen aus der FWR-Vorteilswelt werden an gemeinnützige Projekte gespendet – ganz nach dem Motto Shoppen, Sparen, Spenden!

Die FWR-Vorteilswelt ist ...

... vorteilhaft: Durch eine große Gemeinschaft und den Verzicht auf Zwischenhändler genießen Sie große Einkaufsvorteile.

... sicher: Hohe Sicherheitsstandards mit Servern in Deutschland.

... sparsam mit Daten: Geshoppt und gezahlt wird bei Rabatt-Anbietern. Sie entscheiden, wem Sie Ihre Daten anvertrauen.

... hilfreich: Regelmäßige Spenden unterstützen gemeinnützige Projekte.

Erfahren Sie mehr über die exklusiven Angebote und melden Sie sich unter folgendem Link an:

fwr-muenster.mitglieder-benefits.de/login

Halten Sie dazu bitte Ihre Mitgliedsnummer bereit!



FWR-BEITRITTSERKLÄRUNG

Jetzt FWR-Mitglied werden

Jährlicher Beitrag von 6 Euro, der sich immer lohnt ...

- Die **ERGO Rechtsauskunft**: Anwälte bieten Ihnen Rechtsberatung zu allen Belangen aus dem Zivil-, Straf-, Verwaltungs- und Ordnungsrecht für den privaten und beruflichen nichtselbständigen Bereich.
- Der **FWR-Familienbonus**: Die **ERGO Rechtsauskunft** steht auch dem **Lebenspartner** und allen **Kindern** im Haushalt zur Verfügung, für die Sie noch Kindergeld beziehen.
- **Einkaufsvorteile für Familie**, Haus und Garten durch die **FWR-Vorteilswelt** bei namhaften Anbietern.
- **Rahmenverträge mit attraktiven Konditionen** bei unserem Versicherungspartner ERGO.
- **Beratung** und Information zu allgemeinen Verbraucherthemen.
- Regelmäßige Informationen durch unsere **Mitgliederzeitung Pluspunkte**.

Aufnahmeerklärung – Familienmitgliedschaft*

Hiermit erkläre ich meinen Beitritt zum Familien-Wirtschaftsring e.V. und erkenne die Satzung an. Der Jahres-Mitgliedsbeitrag beträgt 6,00 EUR und wird ab Beginn Datum bis zum 31.12. anteilig abgebucht. Die Mitgliedschaft endet zum 31.12. eines jeden Jahres und verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn sie nicht 3 Monate vor Ablauf gekündigt wird.

* Die Familienmitgliedschaft schließt Ehe-/Lebenspartner und im Haushalt lebende Kinder, für die Kindergeld bezogen wird, ein.

Name/Vorname

Geburtsdatum

Straße/Nr.

PLZ/Ort

Telefon/Mobil

E-Mail

Beginn der Mitgliedschaft

Datum/Unterschrift des Mitgliedes

Der Mitgliedsbeitrag soll von folgendem Konto abgebucht werden:

IBAN

BIC

Konto-Inhaber (wenn nicht Mitglied)

SEPA-Lastschriftmandat: Ich ermächtige den Familien-Wirtschaftsring e.V.,

Beitragszahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von dem Familien-Wirtschaftsring e.V. auf mein Konto gezogene Lastschrift einzulösen. Hinweis: Ich kann innerhalb von 8 Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen. Gläubiger-ID: DE11zzzoo 00001888

Unterschrift Konto-Inhaber

Datenspeicherung: Das Mitglied und der Zahlungspflichtige sind damit einverstanden, dass ihre Daten für Vereinszwecke per EDV gespeichert werden. Der Verein wird die Daten ausschließlich im Rahmen der Vereinsverwaltung verwenden und nicht an Dritte weitergeben. Der Familien-Wirtschaftsring e.V. erhebt, speichert und verarbeitet im Rahmen der Mitgliederverwaltung die folgenden Daten: Name, Vorname, Adresse, Telefonnummer, Geburtsdatum, E-Mail-Adresse und die Bankverbindungsdaten. Das Mitglied willigt mit seiner Unterschrift in die Verarbeitung der Daten ein. Weitere Informationen finden Sie hierzu auch unter: www.fwr-muenster.de/datenschutzerklaerung/.

Der Verein hat für Mitglieder Gruppen- und Rahmenversicherungsverträge abgeschlossen. Um mich/uns über die Vergünstigungen dieser Rahmenverträge zu informieren, bin ich/sind wir damit einverstanden, dass hierfür mein/unsere Name/n und die Anschrift an den Versicherer weitergegeben werden.

ja nein (Unzutreffendes streichen)

Datum/Unterschrift



Das gesamte Team vom **Familien-Wirtschaftsring e.V.** wünscht Ihnen ein gesegnetes Weihnachtsfest und ein glückliches, gesundes und friedliches Jahr 2024!

NEWS

LIEBE „PLUSPUNKTE“ LESERINNEN UND LESER, WUSSTEN SIE'S SCHON?

Die Herstellung von 100 Blatt DIN A4 Papier verbraucht 1,5 kg Holz, 26 Liter Wasser und 5,4 kWh Energie. Der CO₂-Ausstoß liegt bei 500 Gramm. Daher haben wir uns entschlossen, unseren Leserinnen und Lesern die Möglichkeit anzubieten, unsere Zeitung in digitaler Form zu erhalten.

Wenn Sie zukünftig auf die Zusendung der Zeitung verzichten möchten und lieber die papierlose

Version wünschen, teilen Sie uns das bitte mit. Wir ändern dann gerne das Versandverfahren. Senden Sie einfach eine kurze E-Mail-Nachricht an: info@fwr-muenster.de oder rufen Sie uns unter der gebührenfreien Rufnummer 0800/0221000 an.

Die immer aktuelle Ausgabe finden Sie auch auf unserer Internetseite www.fwr-muenster.de zum Download.